

XI. Wahlen.

I. Volksvertretungswahlen.

A. Nationalversammlungswahlen.

Die Mandatsdauer der am 13. Juni 1911 gewählten Mitglieder des ehemaligen Abgeordnetenhauses lief im Jahre 1917 ab. Die Fortdauer des Krieges ließ es aber untunlich erscheinen, Neuwahlen auszuschreiben, weshalb der Reichsrat am 26. Juli 1917 ein Gesetz (R. G. Bl. Nr. 30) beschloß, mit dem die Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1918 verlängert wurde.

Es kam jedoch nicht mehr zur Neuwahl des Abgeordnetenhauses, weil sich infolge des Umsturzes die deutschösterreichischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses am 21. Oktober 1918 als provisorische Nationalversammlung von Deutschösterreich konstituierten.

Die provisorische Nationalversammlung beschloß sodann die beiden Gesetze vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114 und 115, von denen das erstere Gesetz die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung, das letztere die Wahlordnung für diese betraf. Gemäß Artikel III des erstgenannten Gesetzes schrieb der Staatsrat mit der Kundmachung vom 3. Jänner 1919 die Wahl für die konstituierende Nationalversammlung aus und setzte als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung den 4. Jänner 1919 fest. Die Bornahme der Wahl selbst wurde mittels einer besonderen Kundmachung vom 8. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 11, auf den 16. Februar 1919 anberaumt.

Das Gesetz über die Wahlordnung schuf sowohl für das Wahlvorbereitungs- wie auch für das Wahlverfahren selbst vollkommen neue Grundlagen, für die in der alten Reichsratswahlordnung keine Vorbilder zu finden sind.

An Stelle der alten Mehrheitswahl trat in der neuen Wahlordnung die Verhältniswahl nach dem System der gebundenen Listen. Listenkoppelungen wurden für zulässig erklärt.

Die Zahl der Wahlberechtigten wurde gewaltig vermehrt, indem nicht nur den Frauen das Wahlrecht zuerkannt, sondern auch das wahlfähige Alter bedeutend herabgesetzt wurde. Eine Reihe von Wahlausschließungsgründen fiel weg, welche mit den Anschauungen der neuen Zeit nicht mehr verträglich waren.

Entsprechend den durch den Umsturz eingetretenen Gebietsänderungen wurde auch das Gebiet der Wahlkreise neu festgesetzt. Wien erhielt sieben Wahlkreise, von denen jeder drei benachbarte Gemeindebezirke umfaßte und zwecks Durchführung der Wahl in Wahlsprenkel einzuteilen war.

Dieser territorialen Einteilung war die Organisation der Behörden angepaßt, die alle mit der Wahl verbundenen Arbeiten durchzuführen hatten. Diese Behörden führen den Namen Wahlbehörden und bestehen aus dem Wahlleiter (in der Regel ein Organ der öffentlichen Verwaltung) und einer Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern, die von den wahlwerbenden Parteien namhaft zu machen sind. Sie fassen in kollegialen Beratungen ihre Beschlüsse, deren Ausführung dem Wahlleiter obliegt. Für Wien kommen drei Arten von Wahlbehörden in Betracht: die Ortswahlbehörde für den Wahlsprengel, die Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis und die Hauptwahlbehörde, die für das ganze Gebiet der Republik eingesetzt war und ihren Sitz in Wien hatte. Der Wirkungsbereich der Ortswahlbehörde erstreckte sich der Hauptsache nach auf die Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, die Entscheidung über die Einsprüche gegen dieselben und die Durchführung des eigentlichen Wahllaktes. Die Kreiswahlbehörde fungierte als Berufungsinstanz bei Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse. Ihr obliegt eine Reihe von Verfügungen und Maßnahmen im Wahlvorbereitungsverfahren, insbesondere die Behandlung der Wahlvorschläge und die Veröffentlichung der Parteilisten, ferner die Ermittlung des Wahlergebnisses des ganzen Wahlkreises und die Aufteilung der Mandate. Die Hauptwahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden und entscheidet in allen Streitfällen über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl.

Schließlich wären noch die durch die Verhältnisswahl bedingten Vorschriften über die Wahlbewerbung und die Verwendung von Wahlzellen und Wahlkuberten hervorzuheben. Eine Besonderheit gegenüber der alten Wahlordnung liegt auch darin, daß nach der neuen Wahlordnung der zur Stimmenabgabe erscheinende Wähler sich bloß mit einem amtlichen Dokument, aus dem sein Personenstand zu entnehmen sein mußte, auszuweisen hatte. Die Ausstellung amtlicher Legitimationen für diesen Zweck entfiel daher.

Die Durchführung der Wahlvorbereitungsarbeiten begann mit der Wähleraufnahme. Jede wahlberechtigte Person hatte ein Wähleranlageblatt auszufüllen. Die Hauseigentümer waren verpflichtet, die Wähleranlageblätter einzusammeln und Hauslisten auszufertigen, in denen die Anzahl der in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen einzutragen war.

Am 11. Jänner 1919 begann die Überprüfung der Haus- und Wohnungslisten durch Beauftragte des Magistrates an der Hand der von den wahlberechtigten Personen vorgelegten Dokumente. 1700 städtische Beamte wurden hiezu aufgeboden, denen außer der Überprüfung auch die Einsammlung der Wähleranlageblätter und der Hausliste oblag. In fünf Tagen waren alle diese Arbeiten vollendet. Das auf diese Weise gewonnene Material diente dann zur Anfertigung der Wählerverzeichnisse, die unter Verwendung von ungefähr 600 Aushilfsschreibräften in einer Woche beendet war. Am 24. Jänner 1919 wurden die Wählerverzeichnisse bereits zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegungspflicht währte bis 6. Februar 1919 und war zugleich die Frist zur Einbringung von Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse. Die Zahl der Einsprüche betrug 53.470, von denen aber eine größere Anzahl solche Fälle betraf, in welchen die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erst nach dem Wahlaussetzungstag, beziehungsweise erst nach der allgemeinen Wähleraufnahme erworben wurde. Abzüglich dieser Fälle dürfte die Zahl der Einsprüche nicht mehr

als 3% der Wählerzahl ausgemacht haben; ein Prozentsatz also, der angesichts einer in fünf Tagen durchgeführten Wähleraufnahme gering genannt werden kann.

Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens stellte sich die Wählerziffer in ganz Wien auf 1,125.627 wahlberechtigte Personen. Bei der letzten Reichsratswahl im Jahre 1911 wurden 396.610 Wähler gezählt.

Die Anlage der Wählerverzeichnisse erfolgte nach Straßen und Hausnummern; innerhalb der einzelnen Häuser wurden die Wahlberechtigten nach der Zahlenfolge der Türnummern verzeichnet. Im übrigen war die Anlage und Unterteilung des Wählerverzeichnisses durch die territoriale Einteilung des Gemeindegebietes von Wien in Wahlkreise und Wahlsprenzel gegeben.

Die Einteilung der Wahlkreise in Wahlsprenzel war eine der schwierigsten Aufgaben, die im Wahlvorbereitungsverfahren zu lösen waren. Mangels jeglicher Behelfe über die Wähleranzahl in den einzelnen Häusern wurden die Protokommmissionsprenzel hierbei zur Grundlage genommen und dadurch in einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine territoriale Einteilung geschaffen, die, wenn sie auch nicht alle Ansprüche befriedigen konnte, so doch ihrem Hauptzweck, der Durchführung der Wahl an einem einzigen Tag, genügte. Insgesamt umfaßten die sieben Wahlkreise Wiens 1471 Wahlsprenzel. Das Wählerverzeichnis eines solchen Wahlsprenzels enthielt im Durchschnitt 800 Wähler und bot, vermöge der Anlage nach Straßenzügen, die Möglichkeit einer raschen Abwicklung der Wahlhandlung.

Entsprechend der Zahl der Wahlsprenzel mußten in Wien 1471 Ortswahlbehörden gebildet werden. Ihre Wahlleiter wurden vom Bürgermeister bestellt, ihre Beisitzer und Ersatzmänner beriefen die Kreiswahlbehörden. Obgleich für jede Ortswahlbehörde nur drei Beisitzer und drei Ersatzmänner berufen wurden, bereitete die Evidenz dieser Personen nicht geringe Schwierigkeiten, weil seitens der wahlwerbenden Parteien wegen der Kürze der Zeit oft nur mangelhafte Vorschläge erstattet wurden und vielfach auch nicht genügend Ersätze für Abgänge aufgetrieben werden konnten. Als Kreiswahlleiter fungierten die Vorstände der magistratischen Bezirksämter in den Bezirken I, II, V, VII, XIII, XVI und XVIII. Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden wurden von der Hauptwahlbehörde berufen. Die Sitzungen der Wahlbehörden wurden nach Bedarf einberufen. Bei Verdienstentgang hatten die Mitglieder der Wahlbehörden Anspruch auf ein Taggeld, das für den ganzen Tag mit 20 K, für den halben Tag mit 10 K bemessen war.

Die Wahlbewerbung war eine rege. Insgesamt haben an der Wahlbewerbung 19 verschiedene Parteien teilgenommen, wovon allerdings nur sechs Parteien einen Erfolg aufzuweisen hatten.

Von diesen sechs Parteien erhielten je drei Parteien, und zwar die bürgerlich-demokratische, die jüdischnationale und die tschechoslowakische Partei je 1 Mandat, die deutschnationale Partei 2 Mandate, die christlichsoziale Partei 11 und die sozialdemokratische Partei 32 Mandate.

Die Wahlbeteiligung schwankte zwischen 80·1% und 90·9%; im Durchschnitt betrug sie 84·6%.

Die Arbeiten für die Ermittlung und die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nahmen die ganze Nacht vom 16. auf den 17. Februar 1919 in

Anspruch. Das endgültige Wahlergebnis wurde in einzelnen Wahlkreisen erst in den Vormittagsstunden des 17. Februar 1919 bekannt.

Der amtliche Personenapparat, den der Magistrat am Wahltag aufbieten mußte, war so groß, daß fast sämtliche städtische Angestellte herangezogen werden mußten, um teils als Ortswahlleiter, Schriftführer oder Schreibkräfte, teils als Ordner Dienste zu leisten.

Für die Durchführung der Wahlvorbereitungsarbeiten standen insgesamt nicht mehr als sechs Wochen zur Verfügung. Trotz der bisweilen ungeheuren Schwierigkeiten, welche die Handhabung des Riesenapparates von 1471 Wahlbehörden bot, wurden alle Arbeiten fristgerecht beendet und so durchgeführt, daß das Wahlgeschäft flaglos und unbeanständet abgewickelt werden konnte.

B. Landtagswahlen.

Im Oktober des Jahres 1914 endete die Wahlperiode des am 26. Oktober 1908 gewählten niederösterreichischen Landtages. Mit Rücksicht auf den Ausbruch des Krieges unterblieb eine Neuwahl. Nach dem Umsturz konstituierte sich der Landtag als provisorische Landesversammlung und beschloß am 20. März 1919 eine neue Landtagswahlordnung, die sich im wesentlichen an die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung anlehnte. Die Möglichkeit der Koppelung fehlte jedoch in der neuen Landtagswahlordnung. Mittels Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 26. März 1919 wurde die Wahl für den neuen Landtag ausgeschrieben und der 26. März 1919 als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung festgesetzt. Eine am gleichen Tage veröffentlichte Verordnung der n.-ö. Landesregierung bestimmte, daß zugleich mit der Wahl in den Landtag die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen vorzunehmen sei. Diese Verordnung bestimmte weiter, daß für alle drei Wahlen das für die Wahl des Gemeinderates angelegte Wählerverzeichnis zugrunde zu legen sei, und daß für die Einteilung der Gemeindebezirke in Wahlsprenkel, für die Anfertigung des Wählerverzeichnisses, ferner für den Wirkungskreis der Wahlbehörden und das Abstimmungsverfahren die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung zu gelten haben. Die Befugnisse der Kreiswahlbehörde wurden der Stadtwahlbehörde übertragen. Alle diese Ausnahmegestimmungen waren durch die gleichzeitige Vornahme der Wahl in die drei genannten Vertretungskörper notwendig geworden. Mit der Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 11. April 1919 wurde als Wahltag der 4. Mai 1919 festgesetzt.

Die Wahlbeteiligung war bedeutend geringer als am 16. Februar 1919 und schwankte zwischen 58·2% und 77·4%.

Im Wahlkampf hatten nur fünf Parteien Erfolg, und zwar die sozialdemokratische Partei mit 44, die christlichsoziale Partei mit 19, die tschechoslowakische Partei mit 3 und die deutschnationale und die nationaldemokratische Partei mit je 1 Mandat.

Trotz der gleichzeitigen Vornahme der Wahl für drei Vertretungskörper und der vielfachen Verwendung von drei Stimmzetteln vollzog sich der Wahlakt ohne Reibungen. Das endgültige Wahlergebnis konnte jedoch erst am Tage nach der Wahl zusammengestellt werden, weil die Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1919 der Ermittlung der Wahlergebnisse für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen gewidmet war.

C. Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen.

Im Frühjahr des Jahres 1914 wurden gemäß § 23 des damals geltenden Gemeindestatuts die Ergänzungswahlen für den 3. Wahlkörper des Gemeinderates in allen 21 Bezirken, ferner Ersatzwahlen aus dem 1. Wahlkörper im I., IV., V., X. und XIII. Bezirk, aus dem 2. Wahlkörper im XII. Bezirk und aus dem 4. Wahlkörper im III., XVI. und XXI. Bezirk vorgenommen. Außerdem wurden die Bezirksvertretungen der Bezirke V, VIII, IX, X, XI und XV neu gewählt.

Die Wahlen fanden für den 4. Wahlkörper am 16. März 1914, für den 3. Wahlkörper am 19. März 1914, für den 2. Wahlkörper am 23. März 1914 und für den 1. Wahlkörper am 26. März 1914 statt.

Die Wahlen für die vorerwähnten Bezirksvertretungen wurden gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen aus dem 3., 2. und 1. Wahlkörper vorgenommen. Engere Wahlen waren nicht notwendig.

Im 1. Wahlkörper gelangten 6 Mandate, im 2. Wahlkörper 1, im 3. Wahlkörper 48 und im 4. Wahlkörper 3 Mandate zur Besetzung.

Gewählt wurden im 1. Wahlkörper 5 Christlichsoziale und 1 Deutschfreiheitlicher, im 2. Wahlkörper 1 Christlichsozialer, im 3. Wahlkörper 48 Christlichsoziale und im 4. Wahlkörper 1 Christlichsozialer und 2 Sozialdemokraten.

Im Jahre 1916 wären abermals Ergänzungs-, beziehungsweise Ersatzwahlen fällig gewesen. Die damalige Regierung vertrat aber mit Rücksicht auf den Krieg den Standpunkt, daß die Vornahme einer Neuwahl wegen der Einberufung zahlreicher Wähler zur Kriegsdienstleistung untunlich und übrigens auch die Kontinuität des Gemeinderates durch die Bestimmung des § 24 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L. G. Bl. Nr. 17, gewährleistet sei.

Nach dem Umsturz konstituierte sich auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 81, der provisorische Gemeinderat, der auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, wonach binnen drei Monaten nach der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung die Wahl in den Gemeinderat vorzunehmen war, am 6. März 1919 eine neue Gemeindevahlordnung beschloß. Dieselbe wurde mit dem Beschluß der n.-ö. Landesversammlung vom 12. März 1919 zum Gesetz erhoben. (L. G. u. Bdg. Bl. Nr. 38/1919.)

Die neue Gemeindevahlordnung hält sich in ihren Grundsätzen an die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und weicht nur in jenen Bestimmungen von dieser ab, welche sich aus der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Vertretungskörper ergeben, oder welche sich gelegentlich der Wahl am 16. Februar 1919 als schwer durchführbar erwiesen hatten.

Aus dem ersteren Grunde traten an Stelle der Wahlkreise die einzelnen Gemeindebezirke und bildeten demnach die Grundlage für die Verteilung der Mandate. Die Zahl der von den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates bestimmte sich nach dem Verhältnis der Wählerzahl des betreffenden Bezirkes zur Gesamtwählerzahl aller Bezirke. Für die erste Wahl hatten die Wählerziffern der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung als Berechnungsgrundlage zu dienen.

Entsprechend dieser territorialen Einteilung ist auch in der Organisation der Wahlbehörden eine Änderung gegenüber der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung zu verzeichnen, indem an die Stelle der Kreiswahlbehörde die Bezirkswahlbehörde trat und für jene Geschäfte, in denen die Kreiswahlbehörde als Aufsichts-, beziehungsweise Berufungsinstanz fungierte, die Stadtwahlbehörde geschaffen wurde.

Rücksichtlich des Wirkungskreises der Wahlbehörden sind gleichfalls mannigfache Änderungen hervorzuheben, die sich aus dem obervährten Gesichtspunkt der schwierigen Durchführbarkeit ergeben. Der in der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung den Ortswahlbehörden zugewiesene Wirkungskreis im Wahlvorbereitungsverfahren wurde auf eine Überprüfung des Wählerverzeichnisses eingeschränkt und das ganze Einspruchsverfahren in 1. Instanz der Bezirkswahlbehörde übertragen.

Als Besonderheit wäre auch zu erwähnen, daß die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahl- und Bezirkswahlbehörde vom Stadtrat berufen werden, und daß das Verfahren bezüglich der Wahlvorschläge der Stadtwahlbehörde überwiesen wurde. Die Ermittlung des Wahlergebnisses jedoch verblieb den Bezirkswahlbehörden.

Im übrigen enthält die Gemeindevahlordnung, wenn von einer Reihe von kleinen Abweichungen, die meist nur formaler Natur sind, abgesehen wird, die gleichen Bestimmungen wie die Wahlordnung in die konstituierende Nationalversammlung. Das gilt insbesondere von der Verhältniswahl; jedoch fehlt die Möglichkeit der Koppelung. Wahlzellen und Wahlkuverts sind gleichfalls beibehalten, ebenso die Art, auf welche die Erkennung der Wähler zu erfolgen hat. Über Wahlproteste entscheidet die Stadtwahlbehörde.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Wahl begannen am 25. März 1919, dem Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung. Die Anlage eines Wählerverzeichnisses war entbehrlich, weil § 1, Absatz 3, der Gemeindevahlordnung bestimmte, daß für die erste Wahl nach der neuen Wahlordnung das für die Wahl in die Nationalversammlung angelegte Wählerverzeichnis zu verwenden sei. Richtigstellung und Einspruchsverfahren hatten jedoch stattzufinden. Dem entsprechend wurden die Wählerverzeichnisse in der Zeit vom 10. bis 19. April 1919 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Zeit wurden 12.753 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht.

Die Wahlbewerbung war geringer als bei der Wahl in die Nationalversammlung. Insgesamt nahmen 13 Parteien an der Wahlbewerbung teil. Die Wahlbeteiligung betrug im Durchschnitt 61,3%. Der Wahlakt vollzog sich vollkommen ruhig und wurde um 5 Uhr nachmittags geschlossen, die Wahlergebnisse waren im Laufe der Nacht in allen Bezirken ermittelt worden.

Von den 165 Mandaten des Gemeinderates entfielen 100 auf die sozialdemokratische, 50 auf die christlichsoziale, 8 auf die tschechoslowakische, 3 auf die jüdischnationale, 2 auf die deutschnationale und je 1 Mandat auf die nationaldemokratische und die demokratische Partei.

Hinsichtlich der Bezirksvertretungen war die Verteilung der Stimmenzahl auf die einzelnen Parteien nahezu gleich jener, wie sie die Wahl in den Gemeinderat ergab. In jedem Bezirk waren 30 Mandate zu besetzen. Von den 630 Mandaten in allen 21 Bezirken erhielt die sozialdemokratische Partei 339,

die christlichsoziale Partei 194, die tschechoslowakische Partei 41, die nationaldemokratische Partei 18, die vereinigten demokratischen Parteien 14, die deutsch-nationale Partei 11, die jüdischnationale Partei 9, die Partei der demokratischen Bürger im I. Bezirk 3 Sitze und die deutsch-nationale antisemitische Partei 1 Sitz.

II. Wahlen in die Steuerkommissionen.

In der Berichtszeit fanden derartige Wahlen nicht statt.

III. Gewerbegerichtswahlen.

Die regelmäßigen Ergänzungswahlen für das Gewerbegericht und das Berufungsgericht in gewerberechtlichen Streitfachen aus den Gruppen I, III und V, und zwar aus dem Wahlkörper der Unternehmer und aus jenem der Arbeiter wurden in der Zeit vom 17. Mai bis 10. Juni 1914 unter verhältnismäßig geringer Beteiligung der Wahlberechtigten durchgeführt.

Die durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse ließen es nicht geboten erscheinen, die im Februar 1915 fälligen Ergänzungswahlen aus den Gruppen II, IV, VI und VII durchzuführen; auf Grund des vom Magistrat gestellten Antrages hat das Handelsministerium mit dem Erlaß vom 6. November 1914 im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Verschiebung dieser Wahlen bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse mit dem Beifügen genehmigt, daß hiemit gleichzeitig die Funktionsdauer der im Februar 1915 zur Ausscheidung bestimmten Beisitzer und Ersatzmänner bis zur seinerzeitigen Durchführung der Ergänzungswahlen verlängert wird.